IV. Haftpflicht für den Fabrik- und Gewerbebetrieb. — Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

5. Arfeil vom 20. Januar 1904 in Sachen Mung, Kl. u. Ber.=Kl., gegen Schweizerische Industriegesellschaft, Bekl. u. Ber.=Bekl.

Klage auf Anfechtung eines Vertrages über gütliche Haftpflichtentschädigung. Art. 9 Abs. 2 B.-G. betr. Ausdehnung der Haftpflicht.

A. Mit Urteil vom 3. Juli 1903 hat das Obergericht des Kantons Schaffhausen erkannt:

Der Rläger ift mit seiner Klage abgewiesen.

- B. Gegen das Urteil des Obergerichts hat der Aläger rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung ans Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, es sei die Beklagte zu einer Haftpflichtzentschädigung von 2019 Fr. nebst $5\,^0/_0$ Zins seit dem friedenstrüchterlichen Borstand (10. September 1902) zu verurteilen.
- C. Die Beklagte hat Abweisung der Berusung und Bestätigung des obergerichtlichen Urteils beantragt.
- D. Mit Urteil vom 21. November 1903 hat das Kassations= gericht des Kantons Schaffhausen die vom Kläger gegen das obergerichtliche Urteil ergriffene Kassationsbeschwerbe verworfen.

Das Bundesgericht gieht,

unter hinweis auf die im obergerichtlichen Urteil enthaltene Sach= barftellung,

in Erwägung:

- 1. (hier unerheblich.)
- 2. Die Vorinstanz hat die Klage abgewiesen, weil die dem Kläger für die dauernde Erwerbseinbuße durch den Vergleich zugekommene Entschädigung von 2000 Fr. gegenüber derjenigen, auf die er nach dem Gesetze Anspruch gehabt hätte und die sie auf 2408 Fr. 23 Cts. bezifferte, nicht offenbar unzulänglich im Sinne des Art. 9 Abs. 2 und der Vergleich daher für den Kläger

verbindlich sei. Demgegenüber hat der Vertreter des Klägers in ber Berufungsschrift neuerdings geltend gemacht, daß der Kläger. ber auf 4500 Fr. Anspruch habe, burch den Bergleich eine offenbar unzulängliche Entschädigung erhalten habe: die dauernde Berminderung der Erwerbsfähigkeit des Klagers betrage mindestens 45 % und als Taglohn sei ein Beirag von 6 Fr. anzunehmen. während die Borinstang in aktenwidriger Weise von einer Erwerbseinbuße von 25 % und von einem Taglohn von 4 Fr. 50 Cts. ausgegangen sei. Nach beiden Richtungen find jedoch die Feststellungen der Borinstanz für das Bundesgericht verbindlich (Art. 81 OG). Die Bestimmung der Erwerbseinbuße beruht auf bem Gutachten von Professor Schlatter in Burich, bas bie bauernde Invalidität auf 20-25 % angibt. Die dem Gut= achten zu Grunde liegende Annahme, daß der Rläger zwar Schmiedearbeit zu verrichten hatte, aber als Schmiedmeister und mit Rudficht auf sein Alter von 61 Jahren zur Zeit des Unfalls nicht vorwiegend zu einer Tätigkeit verwendet worden fei, die das Seben von schweren Gegenständen über Ropfhöhe hinaus verlangt, ist vom Kläger mit Unrecht als aktenwidrig bemängelt worden; denn sie befindet sich im Ginklang mit der notorischen Tatfache, daß nicht ber Schmiedmeifter, sondern der sogenannte Ruschläger den Hammer schwingt und beruht zudem auf den eigenen Angaben des Rlägers dem Experten gegenüber; fie fteht auch nicht im Wiberspruch mit dem Inhalt der übrigen Aften, die über eine normalen Verhältnissen gegenüber vorwiegend ichwere Berufstätigkeit bes Rlägers nichts enthalten. Was fodann die Höhe bes Taglohns anbetrifft, so hat sie der Kläger entgegen feiner Darstellung vor 1. Instang (4 Fr. 50 Cts.) vor Obergericht auf 6 Fr. angegeben. Ob das Obergericht verpflichtet gewefen ware, auf diese neue, der frühern Darftellung des Rlägers widersprechende Behauptung einzutreten, ist jedoch eine Frage bes kantonalen Prozestrechts, die vom Kaffationsgericht des Kantons Schaffhausen verneint worden ist und sich einer Überprüfung durch das Bundesgericht entzieht.

Die Art der Berechnung der Haftpflichtentschäbigung aus den beiden erwähnten Faktoren — Erwerbseinbuße und Taglohn — ist vom Kläger nicht angesochten worben. Es könnte sich höchstens

fragen, ob eine Berichtigung nicht insofern zu erfolgen habe, als die Vorinstanz nicht besonders berücksichtigt zu haben scheint, daß die Reduktion der Arbeitsfähigkeit während des Jahres zwischen ber Untersuchung durch Dr. Kappeler in Konstanz und berjenigen burch den Erperten noch etwas größer war und auf zirka 35 %. bas Mittel zwischen ben Schätzungen ber beiben Arzte, festzusetzen ist. Allein das Versehen wird dadurch mehrsach aufgewogen, daß die Vorinstanz den Maximalansatz (25 %/0) und nicht den mittleren Ansatz bes Experten (221/, 0/0) ihrer Berechnung zu Grunde gelegt und daß sie vom Schaden nur einen Abzug von 25%, gemacht hat, während mit Rücksicht auf das Alter des Klägers (61 Nahre zur Zeit des Unfalls), das eine baldige Abnahme ber Arbeitskraft ohnehin als mahrscheinlich erscheinen läkt, ein etwas größerer Abstrich sich wohl hätte rechtfertigen lassen. Nach dem Gefagten muß es daher bei der Bemeffung des gesetzlich erstattungs= fähigen Schadens auf rund 2400 Fr. fein Verbleiben haben.

Bei der Frage, ob die vergleichsweise bezahlte Entschädigung offenbar unzulänglich im Sinne von Art. 9 Abs. 2 leg. cit. sei, kommt es, wie das Bundesgericht wiederholt ausgesprochen hat (Amtl. Samml., XII, S. 834; XVIII, S. 928 ff.), lediglich auf bas objektive Verhältnis zwischen der Vergleichsumme und demjenigen Betrag an, auf den der Berechtigte nach Gesetz und Braris Unspruch hätte. Die erstere ist dann als offenbar ungulänglich zu tarieren, wenn fie ben erstattungsfähigen Schaben augenscheinlich bei weitem nicht beckt und in einem offenbaren Migverhältnis zu ihm steht (Amtl. Samml., XVI, S. 834). Borliegend beträgt die Differeng 400 Fr., d. h. nur 1/6 bes ge= richtlich festgestellten erstattungsfähigen Schadens; sie reduziert fich sogar auf 1/7, wenn man auf beiden Seiten die rund 400 Fr. hinzurechnet, die der Kläger für vorübergehende totale Arbeits= unfähigkeit außerdem erhalten hat. Die Borinstanz hat daher mit Recht das Vorhandensein eines augenscheinlichen Migverhältnisses amischen den beiden Größen verneint, und gur Begrundung gu= treffend hervorgehoben, die Vergleichssumme beruhe auf der Un= nahme einer Invalidität von 20%, welcher Ansaß Minimal= ansatz bes Expertensgutachtens auch vom Gericht hatte zu Grunde gelegt werden können, sodaß also die Bergleichsumme in keinem

wesentlichen Widerspruch zum Gutachten ftehe. Es kann noch bei= gefügt werden, daß überhaupt die Festsehung der Saftpflichtent= schädigung nach der Natur der Sache in weitem Mag dem subiektiven Ermessen des arztlichen Erverten und bes Richters anbeimaestellt ift und daher notwendig innerhalb eines relativ weiten auf subjektiven Kaktoren beruhenden Spielraums erfolgt. Es ist aber flar, daß wenn, wie vorliegend, die Bergleichsfumme sich mehr ober weniger innerhalb dieses Spielraums halt, von offen= barer Unzulänglichkeit keine Rebe sein kann. Die Borinstanz batte nämlich nach freiem Ermeffen von einer etwas geringern Er= werbseinbuße innerhalb ber Grenzen bes Expertengutachtens aus= geben ober einen größern Abzug für Zufall, Borteile ber Rapital= abfindung u. f. w. machen können, wodurch die Differeng zwischen Bergleichssumme und nach Gesetz erstattungsfähigem Schaden sich auf einen unbedeutenden Betrag reduziert hatte oder gang ver= ichwunden mare.

Da nach diesen Ausführungen der Bergleich für den Kläger nicht anfechtbar ist, muß dessen Berufung verworfen werden.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil bes Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 3. Juli 1903 bestätigt.

6. Arrêt du 16 mars 1904, dans la cause Lebet-Cevey, déf., rec. princ., contre Dubois, dem., rec. p. v. de jonction.

Propre faute de la victime, art. 2, loi féd. resp. patr. — Faute concurrente du patron.

Le défendeur et recourant principal, Emile Lebet-Cevey, exploite à Buttes un atelier de scierie et gaînerie. Albin Dubois, demandeur et recourant par voie de jonction, est entré comme ouvrier chez Lebet le 1er février 1897. Au moment où s'est produit l'accident, cause du litige, il recevait un salaire moyen de 3 fr. 50 par jour.